



Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol

Tiroler Privatzimmerförderung

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Privatzimmerförderung ist die Qualitätsverbesserung des Angebotes im Bereich der Privatzimmervermietung. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben, die Verbesserungen im sanitären Bereich, bei Frühstücks- und Aufenthaltsräumen, bei Wellness- und Freizeitbereichen oder den Umbau zu Ferienwohnungen zum Ziel haben.

2. Gegenstand

2.1. Im Rahmen der Tiroler Privatzimmerförderung werden folgende Vorhaben unterstützt:

2.1.1. Die Verbesserung des Sanitärkomforts bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen:

dies beinhaltet die gänzliche Neuerrichtung und -einrichtung von Sanitärräumen (inkl. Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC) gemäß den Mindestausstattungskriterien für Unterkünfte und Sanitärräume in der Tiroler Privatzimmer-Förderung (abrufbar unter www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/foerderung/downloads/) in bestehenden Gästezimmern oder Ferienwohnungen. Voraussetzung ist bei Gästezimmern eine Gesamt-Innennutzfläche von mindestens 20m² und bei Ferienwohnungen eine Gesamt-Innennutzfläche von mind. 35m². Eine Toleranz von bis zu 2m² kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden.

2.1.2. Die Errichtung und die Einrichtung von Frühstücks- und Aufenthaltsräumen:

die Größe dieser Frühstücks- und Aufenthaltsräume muss jeweils der Anzahl der privat vermieteten Gästebetten und auch dem für einen Kurzaufenthalt der Gäste angemessenen Wohnkomfort entsprechen.

2.1.3. Der Umbau von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen:

es wird der Umbau/die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu Ferienwohnungen mit Sanitäreinrichtungen und angemessener Ausstattung, jedenfalls mit Kochgelegenheit, gefördert. Dabei muss eine abgeschlossene Wohneinheit (nur ein Zugang) mit einer Mindestgröße von 35m² entstehen. Eine Toleranz von bis zu 2m² - das bedeutet eine Nutzfläche von mindestens 33m² - kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden.

Nach Abschluss dieser Maßnahme dürfen nur max. zehn Gästebetten bestehen. Weiters muss eine wechselweise Vermietung an Gäste erfolgen und seitens des Vermieters ein Gästebuch geführt werden.

2.1.4. Die Errichtung und die Einrichtung eines Wellness- und/oder eines Freizeitbereiches:

diese Einrichtungen sind den Gästen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.2. Die zu verbessernden bzw. umzubauenden Gästezimmer oder Ferienwohnungen müssen bis zum Einlangen des Antrags beim Amt der Tiroler Landesregierung (Eingangsstempel) seit mindestens zehn Jahren bestanden haben und tatsächlich vermietet worden sein. Für die Gästezimmer ist die erfolgte Anzeige bei der Gemeinde gemäß § 4 Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz (LGBl. Nr. 29/1959) nachzuweisen. Für die Ferienwohnungen hat der Nachweis nach Maßgabe der Bestimmungen der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498/2002, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 502/2004, zu erfolgen.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können sein:

- Vermieter von privaten Gästezimmern mit höchstens zehn Betten gemäß dem Tiroler Privatzimmervermietungsgesetz LGBl. Nr. 29/1959 oder
- Vermieter von privaten Ferienwohnungen mit höchstens zehn Betten

Eine Kombination von beiden Vermietungsarten ist nur bis maximal zehn Gästebetten möglich.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Die Förderung wird für alle Investitionen lt. Punkt 2, 2.1.1. bis 2.1.3. als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Die Einmalprämie beträgt für

- den Einbau eines Sanitärraums mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC in ein bestehendes Gästezimmer oder in eine bestehende Ferienwohnung € 800,--
- den Umbau / die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnungen – einschließlich Sanitärraum € 2.500,--
- den Umbau / die Zusammenlegung von bestehenden Gästezimmern zu einer Ferienwohnungen – ohne Sanitärraum (bereits vorhanden) € 1.700,--
- die Errichtung / Einrichtung von Frühstücks- und/oder Aufenthaltsräumen € 1.000,--

Sollte sich bei Investitionen gemäß 2.1.2. oder 2.1.3. herausstellen, dass die förderbaren Kosten deutlich unter den durchschnittlichen Kosten für gleichartige Investitionsvorhaben liegen, wird die Einmalprämie gemäß 4.1. auf maximal 10% der förderbaren Kosten reduziert. Eine Überschreitung der oben genannten Einmalprämie ist ausgeschlossen.

4.2. Die Förderung für die Errichtung / Einrichtung eines Wellness- und/oder Freizeitbereiches lt. Punkt 2, 2.1.4. wird in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses in Höhe von 15% der förderbaren Kosten gewährt. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 5.000,-- betragen; die Förderbemessungsgrundlage ist mit € 20.000,-- begrenzt.

5. Förderbare Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderbar:

- Investitionen, die nicht binnen einem Jahr ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wurde;
- Investitionen in Vorhaben, die vom Land Tirol innerhalb der letzten zehn Jahre – gerechnet vom Antragszeitpunkt – bereits aus den früheren Privatzimmer-Förderungsaktionen gefördert worden sind;
- Investitionen, die den Mindestanforderungen für Sanitärräume lt. den Mindestausstattungskriterien für Unterkünfte und Sanitärräume in der Tiroler Privatzimmer-Förderung (abrufbar unter www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/foerderung/downloads/) nicht entsprechen.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojekts beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, einzubringen. Bei einem Antrag gemäß Punkt 2.1.4. sind dem vollständig ausgefüllten Antrag eine genaue Projektkostengliederung und die Kostenvoranschläge beizulegen.

- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Die Förderstelle überprüft nach Einlangen des Antrags diesen auf das Zutreffen der Voraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung fest, wo die Einbauten bzw. Umbauten vorgesehen sind.
- (4) Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch die Förderstelle in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch die Besichtigung der getätigten Investitionen, im Bedarfsfall kann auch die Vorlage von Abrechnungsunterlagen verlangt werden. Handelt es sich um eine Errichtung/Einrichtung eines Wellness- und/oder Freizeitbereiches, so sind in jedem Fall Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorzulegen.
- (5) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (6) Der Fördernehmer ist verpflichtet, mit seinem Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.
- (7) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (8) Die Förderungsentscheidung obliegt dem für die Tourismusförderung zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

9. Kumulierung

Eine Förderung nach der Tiroler Privatzimmerförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

10. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.05.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein.